

Satzung für die Märkte in der Stadt Ennepetal vom 15.10.2021 (Marktsatzung)

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 64 bis 71a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am (25.11.2021) folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Die Stadt Ennepetal betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Ort, Zeitpunkt sowie Öffnungszeiten werden durch Festsetzungsbescheid der Bürgermeisterin bestimmt.
- (3) Die Stadt Ennepetal kann aus besonderem Anlass den Markttag, die Marktzeit und den Marktplatz vorübergehend ändern bzw. verlegen. Eine solche Änderung bzw. Verlegung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Vergabe der Standplätze

- (1) Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Im Einzelfall kann - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - die Zulassung versagt werden, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung des Personals oder gegen eine Auflage zur Zulassung grob fahrlässig oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist,
 - d) der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne die Ordnungsbehörde darüber unverzüglich zu verständigen, nicht benutzt worden ist,

- e) diese durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke benötigt wird,
- f) trotz Aufforderung die nach der " Satzung über die Gebührenerhebung für die Märkte in der Stadt Ennepetal " in der jeweils geltenden Fassung geschuldeten Entgelte nicht gezahlt worden sind.

(3) Im Einzelfall kann - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - aus den Gründen des Abs. 2 Buchstabe c) bis f) die Zulassung nachträglich widerrufen werden. Wird die Zulassung widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann jederzeit mit Auflagen zum Schutze

- a) der Marktbesucher gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
- b) der im Marktbetrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
- c) gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner der Marktplätze oder Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit, versehen werden.

(5) Der Inhaber einer Zulassung kann schriftlich gegenüber der Ordnungsbehörde auf die Zulassung verzichten.

(6) Die Bürgermeisterin bzw. deren beauftragte Aufsichtsperson weisen die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz.

(7) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt für bestimmte Tage (Tageszuweisungen) oder auf unbestimmte Zeit (Dauerzuweisung).

(8) Werden zugewiesene Standplätze innerhalb von einer Stunde nach Marktbeginn nicht belegt oder vor Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit frei, können sie durch die Aufsichtspersonen für den betreffenden Markttag anderen Marktbesickern zugewiesen werden.

§ 3

Pflichten der Marktbesicker, ihrer Gehilfen und ihrer Besucher

(1) Alle Marktbesicker, ihre Gehilfen und die Marktbesucher sind mit dem Betreten des Marktbetriebes den Anordnungen dieser Marktsatzung sowie den Weisungen der Ordnungsbehörde unterworfen.

(2) Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der eingesetzten Aufsichtspersonen, die diese im Rahmen dieser Marktsatzung und der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Zulassung zusätzlicher Warenarten auf dem Markt im Stadtgebiet Ennepetal treffen, unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktbesicker haben ihre Gehilfen zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.

(3) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, Belegen von Plätzen und Aufbau sowie Aufstellen der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Der Aufbau muss zum Beginn der festgesetzten Verkaufszeit beendet sein.

(4) Während der Verkaufszeit ist der Abbau von Ständen nicht zulässig, es sei denn, eine Gefährdung oder Störung des Marktbetriebes tritt nicht ein und die Zustimmung der Aufsichtsperson der Stadt Ennepetal liegt vor.

(5) Nach Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit ist der Platz binnen 2 Stunden zu räumen.

(6) Waren dürfen nicht durch lautes Aufrufen und Anpreisen oder durch Umhertragen angeboten werden.

(7) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Straßenleuchten, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Einschlagen von Pflöcken, Haken oder ähnlichen Gegenständen in die Straßenoberfläche ist verboten.

(8) Alle Personen haben auf den Marktplätzen auf größte Reinlichkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen oder Grünanlagen ist verboten. Hierzu gehört insbesondere das Wegwerfen von Abfällen, Papier, Zigaretenschachteln und Pappmaterial. Ferner haben die Marktbesicker und ihre Gehilfen zu verhindern, dass

- Abwässer auf die Marktfläche gelangen
- das für die Waren verwendete Papier vom Wind weggeweht wird.

Das beim Auspacken anfallende Papier ist in leeren Kisten zu verstauen.

(9) Die Marktbesicker sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die etwa nicht belegten unmittelbar benachbarten Standplätze und die angrenzenden Verkehrsflächen vor dem Verlassen des Marktplatzes in gereinigtem Zustand zu übergeben.

(10) Jeder Marktbesicker ist verpflichtet, alle im Bereich seines Standes anfallenden Abfälle zu sammeln, mitzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(11) Den mit einem Dienstausweis versehenen Aufsichtspersonen, der Lebensmittelaufsicht sowie den Angehörigen der Polizei ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

(12) Jede Störung des Marktfriedens auf dem Marktgelände ist untersagt. Insbesondere ist verboten,

- Hunde auf dem Marktgelände unangeleint mit sich zu führen oder dort umherlaufen zu lassen
- Fahrzeuge und Anhänger aller Art auf den Marktplätzen abzustellen, ausgenommen fahrbare Verkaufsstände der Marktbesicker.

Offenes Licht und offenes Feuer sind vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung durch die Aufsichtspersonen nicht gestattet.

(13) Durch die Aufsichtspersonen können Personen von den Marktplätzen verwiesen und entfernt werden,

- welche die Ruhe und Ordnung stören,
- die andere Personen an der Benutzung des Marktes hindern oder belästigen

§ 4 Marktverbot

(1) Wer gegen diese Marktsatzung verstößt, kann durch schriftlichen Bescheid der Bürgermeisterin befristet oder auf Dauer vom Betrieb des Marktes ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss kann bereits vorab durch die Aufsicht führende Person mündlich ausgesprochen werden. Über den Ausschluss ist dann in angemessener Frist ein schriftlicher Bescheid der Stadt zu erteilen. Grund und Ausschlussdauer müssen im Bescheid genannt sein.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Jedem Marktbeschicker obliegt im Bereich seines Standplatzes die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Darüber hinaus erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auf alle Gegenstände, die vom Marktbeschicker oder seinen Gehilfen innerhalb des Marktbereiches beherrscht oder dort dem allgemeinen Verkehr ausgesetzt werden.

(3) Neben der Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind die Marktbeschicker für sämtliche Schäden verantwortlich, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen bzw. ihren Gehilfen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Die gesetzliche Haftung der Marktbeschicker und ihrer Gehilfen bleibt hiervon unberührt.

(4) Für die in den Absätzen 1) und 2) genannten Haftungs- und Pflichtbereiche stellt jeder Marktbeschicker die Stadt Ennepetal von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter frei.

(5) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt Ennepetal nur, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des von der Ordnungsbehörde eingesetzten Personals in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht worden ist.

(6) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.

(7) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftung der Stadt für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ist ausgeschlossen.

§ 6 Zugelassene Waren

(1) Gegenstände des Wochenmarktes sind die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Waren.

(2) Darüber hinaus sind auf dem Wochenmarkt folgende Waren des täglichen Bedarfs zugelassen: Textilien, Haushaltsartikel, Lederwaren, Neuheiten.

§ 7**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Wochenmarkt sind Standgelder nach der Gebührenordnung zur Erhebung von Marktstandgeldern der Stadt Ennepetal vom [...] (Marktgebührensatzung) zu entrichten. Ein Verwaltungsvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

§ 8**Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Marktsatzung kann die Ordnungsbehörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen zulassen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 2 dieser Satzung außerhalb der genehmigten Öffnungszeiten Waren verkauft.
- entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung den Marktplatz nicht 2 Stunden nach Beendigung der Öffnungszeiten geräumt hat.
- entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung das Marktgelände verschmutzt.
- entgegen § 4 Abs. 9 dieser Satzung seinen Standplatz verschmutzt.
- entgegen § 4 Abs. 11 dieser Satzung Hunde unangeleint auf dem Marktgelände mit sich führt oder dort unangeleint herumlaufen lässt

(2) Die unter Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuellen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Stadt Ennepetal.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.10.2021 in Kraft.